

G e s e z ,

betreffend die Aufhebung der Nebenwachen, und die Beyträge der Gemeinden an die mit Unterhaltung des Landjäger-Corps verbundenen Kosten.

§. 1. In Folge der von dem Kleinen Rath angeordneten Vermehrung des Landjäger-Corps, sind die bisher von den Gemeinden aufgestellten und bezahlten Nebenwachen in den gewohnten und ruhigen Zeitläufen aufgehoben, und die Gemeinden dieser Pflicht entladen.

§. 2. Die unter dem Titul: Wacht- und Patrouille-Gelder von einzelnen Gemeinden oder ganzen Bezirken bezahlten jährlichen Gebüh-
ren sind gleichfalls aufgehoben.

§. 3. Dagegen wird von den sämtlichen Gemeinden des Kantons ein verhältnismäßiger jährlicher Beytrag zur Unterhaltung und Besoldung des Landjäger-Corps geleistet werden.

§. 4. Die auf alle Gemeinden des Kantons zu repartierende Totalsumme dieser jährlichen Beyträge, wird einstweilen auf fünf und zwanzigtausend Schweizerfranken festgesetzt.

S. 5. Der Kleine Rath wird die verhältnißmäßige Vertheilung der benannten fünf und zwanzigtausend Franken auf sämtliche Gemeinden des Kantons, veranstalten, und alljährlich die zum Bezug derselben nöthigen Einleitungen treffen.

Zürich, den 17. December 1804.

Im Namen des Grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.